

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 92/2023 betreffend
Kantonaler Massnahmenplan gegen Rassismus**

(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. März 2026,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 92/2023 betreffend Kantonaler Massnahmenplan gegen Rassismus wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 15. April 2024 folgendes von Kantonsrätin Sarah Akanji, Winterthur, und Mitunterzeichnenden am 13. März 2023 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden staatlichen (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, Kantonale Fachstelle Integration, Kantonale Fachstelle Gleichstellung und weitere) und zivilgesellschaftlichen Stellen (Zürcher Anlaufstelle gegen Rassismus und weitere) einen Massnahmenplan gegen Rassismus zu erarbeiten. Dabei sind insbesondere folgende Massnahmen zu prüfen:

- Aufbau einer Fachstelle gegen Rassismus
 - Datenerhebung und statistische Analysen
 - einfachere Meldeverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden
 - stärkere Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen
 - Präventive Massnahmen und Sensibilisierung in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens
 - Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung
-

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

1.1 Begriffsklärung

Rassismus

Unter Rassismus versteht man die Einteilung von Menschen in Gruppen, denen bestimmte Eigenschaften wie ethnische, nationale und/oder religiöse Zugehörigkeit zugeschrieben werden. Man spricht dabei auch von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Bei diesen Eigenschaften handelt es sich um nicht oder nur schwer aufgebare Identitätsmerkmale. Durch die kollektive Zuschreibung negativer Eigenschaften werden einige Gruppen und damit auch deren Angehörige pauschal als minderwertig dargestellt. Rassismus bewirkt eine Herabwürdigung oder Ausgrenzung der betroffenen Person oder Personengruppe und untergräbt deren Menschenwürde.

Rassismus zeigt sich nicht nur in individuellen Einstellungen und Verhaltensweisen, sondern auch in kollektiven Vorstellungen, Wahrnehmungen und Praktiken. Er ist historisch gewachsen und wirkt über gesellschaftliche Normen, Werte, Regelungen und Institutionen in der Gegenwart fort. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von strukturellem bzw. institutionellem Rassismus.

Rassistische Diskriminierung

Eine rassistische Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Identitätsmerkmale wie Herkunft, Hautfarbe oder Religion benachteiligt wird, wobei es unerheblich ist, ob die Benachteiligung beabsichtigt oder unbeabsichtigt geschieht.

Rassistische Diskriminierung tritt nicht selten in Verbindung mit Diskriminierung aufgrund weiterer Identitätsmerkmale wie Geschlecht, sozialer Stellung und/oder Sprache auf. Wenn Personen wegen mehrerer tatsächlicher oder zugeschriebener Identitätsmerkmale benachteiligt werden, spricht man von mehrdimensionaler Diskriminierung, Mehrfachdiskriminierung oder intersektionaler Diskriminierung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Schweiz und somit auch der Kanton Zürich sind an mehrere internationale Menschenrechtsübereinkommen gebunden, die den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot festschreiben. Dazu zählt insbesondere das UNO-Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination [ICERD,

SR 0.104]), das die Schweiz verpflichtet, «mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Rassendiskriminierung in jeder Form [...] zu verfolgen» (Art. 2 Abs. 1 ICERD). In diesem Zusammenhang hat die Schweiz wirksame Massnahmen zu ergreifen, «um das Vorgehen [ihrer] staatlichen und örtlichen Behörden zu überprüfen und alle Gesetze und sonstigen Vorschriften zu ändern, aufzuheben oder für nichtig zu erklären, die eine Rassendiskriminierung – oder dort, wo eine solche bereits besteht, ihre Fortsetzung – bewirken» (Art. 2 Abs. 1 Bst. c ICERD).

Darüber hinaus verankert sowohl die Schweizerische Bundesverfassung (BV; SR 101) als auch die Kantonsverfassung (KV; LS 101) ein allgemeines Diskriminierungsverbot. Art. 8 Abs. 2 BV schützt im Kontext rassistischer Diskriminierung insbesondere vor Ungleichbehandlungen aufgrund der Herkunft, der Rasse, der Sprache oder der Religion. Art. 11 Abs. 2 KV normiert ebenfalls einen Katalog von verbotenen Diskriminierungsformen, der weitgehend demjenigen der Bundesverfassung entspricht und ebenfalls Diskriminierungen aufgrund der Rasse, der Sprache und der Religion verbietet. Gleichzeitig sind gemäss Art. 11 Abs. 5 KV Fördermassnahmen zugunsten benachteiligter Personengruppen zulässig, um deren tatsächliche Gleichstellung zu erreichen.

Im Unterschied zu anderen Staaten gibt es in der Schweiz bis heute kein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz, das Personengruppen insbesondere im privaten Bereich vor rassistischen Diskriminierungen schützen würde. Allerdings hat die Schweiz gestützt auf Art. 4 ICERD bereits 1995 eine strafrechtliche Bestimmung zur Rassendiskriminierung eingeführt. Art. 261^{bis} des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird umgangssprachlich als «Antirassismus-Strafnorm» bezeichnet. Er stellt bestimmte Formen der diskriminierenden Herabsetzung, des Aufrufs zu Hass sowie der Leistungsverweigerung gegenüber Menschen aufgrund ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung unter Strafe.

1.3 Rassismus in Zahlen

Rassismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das alle Lebensbereiche betrifft. Rassismus beeinträchtigt sowohl das Wohlbefinden und die Chancengleichheit der Betroffenen als auch das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Bevölkerung. Das zeigen die statistisch erfassten Zahlen auf Bundes- sowie kantonaler Ebene.

Gemäss der landesweiten Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS), die das Bundesamt für Statistik (BFS) jährlich durchführt, haben 2024 fast zwei Drittel (62%) der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz Rassismus als ernste gesellschaftliche Herausforderung eingestuft. Seit 2020 zeigt die ZidS-Erhebung eine Zunahme negativer

Einstellungen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen wie ausländischen, Schwarzen, jüdischen und muslimischen Personen. Parallel dazu berichten immer mehr Menschen von eigenen Diskriminierungserfahrungen: 2024 gaben 17% der Wohnbevölkerung oder rund 1,2 Mio. Menschen zwischen 15 und 88 Jahren in der Schweiz an, in den letzten fünf Jahren rassistische Diskriminierung erfahren zu haben. Besonders häufig betroffen sind junge Menschen und Personen mit Migrationshintergrund.

Für den Kanton Zürich liegen ebenfalls Zahlen vor: So gaben in der ZidS-Befragung von 2023 45,6% der Zürcher Bevölkerung an, bereits rassistische Diskriminierung beobachtet zu haben – mehr als im nationalen Durchschnitt (43,4%). Ergänzend dazu verdeutlicht die Erhebung, dass im Kanton Zürich Identitätsmerkmale wie Herkunft bzw. Nationalität, Hautfarbe, Religion, Sprache (Dialekt oder Akzent) häufiger als Grund für Diskriminierung genannt werden als im nationalen Durchschnitt. Zudem wurden 2024 bei der Zürcher Anlaufstelle Rassismus (ZüRAS), die Personen und Organisationen berät, die von Rassismus betroffen sind, 235 Beratungsfälle erfasst. In fast der Hälfte der Fälle (114) waren staatliche Institutionen direkt oder indirekt in einen rassistischen Vorfall involviert.

Die dokumentierten Fälle reichen von herabsetzenden Äusserungen, Beschimpfungen oder Drohungen über herabwürdigende Behandlungen und Mobbing bis hin zu rassistisch motivierter Gewalt. In schwerwiegenden Fällen – etwa bei Aufrufen zu Hass, öffentlicher Herabwürdigung oder Verweigerung einer Dienstleistung – kann rassistische Diskriminierung nach Art. 261^{bis} StGB geahndet werden. 2024 wurden in der Schweiz 530 Strafanzeigen wegen rassistischer Diskriminierung im Zusammenhang mit der sogenannten Antirassismus-Strafnorm eingereicht, davon 126 im Kanton Zürich. Der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus wurden 2024 66 Fälle von Verfahren nach Art. 261^{bis} StGB übermittelt, wovon 54 zu einem Schuldspruch führten.

Bei der Bewertung der Zahlen ist zu beachten, dass rassistische Diskriminierung deutlich häufiger beobachtet oder erlebt als institutionell erfasst wird (z. B. von einer Beratungsstelle oder einer Behörde). Es ist insofern von einer hohen Dunkelziffer an nicht erfassten rassistischen Vorfällen auszugehen.

1.4 Aktuelle politische Entwicklungen

Entwicklungen im Kanton Zürich

Dem Regierungsrat ist der Schutz vor Diskriminierung ein grosses Anliegen. Aus diesem Grund hat er sich für die Legislaturperiode 2023–2027 im Politikbereich «Gesellschaft und soziale Sicherheit» zum

Ziel gesetzt, einen Aktionsplan zur Umsetzung von Massnahmen gegen Diskriminierung zu erarbeiten (vgl. Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027, Massnahme RRZ 5b, RRB Nr. 871/2023).

Die Ausarbeitung des Aktionsplans zur Umsetzung von Massnahmen gegen Diskriminierung (kurz: Massnahmenplan Diskriminierungsschutz) umfasst verschiedene Teilprojekte zu unterschiedlichen Diskriminierungsformen – darunter auch rassistische Diskriminierung. Die Verantwortung für das Teilprojekt «Rassismus» liegt bei der kantonalen Fachstelle Integration. Sie hat, gestützt auf die Integrationsverordnung (IntV; LS 172.8) und die von Bund und Kantonen gemeinsam beschlossenen Kantonalen Integrationsprogramme (KIP), den Auftrag, das einvernehmliche Zusammenleben der schweizerischen und ausländischen Wohnbevölkerung in gegenseitiger Achtung und Toleranz zu fördern sowie die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Herkunft zu bekämpfen (vgl. § 2 Abs. 1 und 2 IntV). Die Bearbeitung des vorliegenden Postulats fügt sich somit gut in die laufenden Arbeiten des Kantons ein.

Darüber hinaus hat sich der Regierungsrat im Rahmen verschiedener politischer Vorstösse zum Thema Rassismus und dessen Bekämpfung im Kanton Zürich geäussert. Dazu zählen der Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 377/2020 betreffend Gleichstellung von LGBTI-Menschen und Massnahmen gegen Hasskommunikation sowie der Bericht und Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 69/2024 betreffend Aktionsplan gegen Antisemitismus und Rassismus an Schulen, die Stellungnahmen zu den Postulaten KR-Nrn. 286/2025 betreffend Rassismus in Gesundheitsinstitutionen und 287/2025 betreffend Kantonspolizei: Vertrauen in die Polizei stärken! sowie die Beantwortung der Anfrage 11/2021 betreffend «Racial Profiling» und institutioneller Rassismus im Kanton Zürich.

Entwicklungen auf Bundesebene sowie in anderen Kantonen und Städten

Die Bestrebungen des Kantons Zürich für den Schutz vor (rassistischer) Diskriminierung reihen sich in ähnlich gelagerte Bestrebungen des Bundes wie auch anderer Kantone sowie verschiedener Städte ein.

Im Zuge der Umsetzung der Motion 23.4335 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates betreffend Strategie und Aktionsplan gegen Rassismus und Antisemitismus erarbeitete die Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes (FRB) eine Nationale Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus 2026–2031, datiert vom 8. Dezember 2025. Im Rahmen dieses Aktionsplans soll die Vernetzung unter den relevanten Akteurinnen und Akteuren (insbesondere der kantonalen und kommunalen Fachstellen zum Thema) gestärkt und die Strategien und Massnahmen in den Kantonen und Städten konsolidiert werden.

Verschiedene Kantone haben in jüngster Zeit Gesetze erlassen, die den Schutz vor Rassismus auf Kantonsebene stärken sollen (Freiburg), oder kantonale Aktionspläne gegen Rassismus erarbeitet (Basel-Stadt, Waadt). Zugleich sind mehrere städtische Verwaltungen daran, ähnlich lautende politische Aufträge umzusetzen, darunter die Stadtverwaltung Zürich, die vom Stadtrat beauftragt wurde, Massnahmen gegen Rassismus zu implementieren.

2. Bericht der Fachstelle Integration

2.1 Hintergrund zum Fachbericht

Im Hinblick auf die Berichterstattung zum vorliegenden Postulat hat die kantonale Fachstelle Integration einen Fachbericht zur Ausarbeitung eines kantonalen Massnahmenplans gegen Rassismus erstellt ([zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/f%C3%B6rderbereiche/fachbericht%20fi_postulat_92_2023_kantonaler_massnahmenplan_gegen_rassismus.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/migration-integration/integrationsberatung-foerderung/f%C3%B6rderbereiche/fachbericht%20fi_postulat_92_2023_kantonaler_massnahmenplan_gegen_rassismus.pdf)). Das Ziel des Fachberichts ist es, die im Postulat aufgelisteten sechs Massnahmen zu überprüfen und ihre Relevanz für den Kanton Zürich einzuschätzen. Der Fokus des Fachberichts liegt auf der kantonalen Verwaltung, die aufgrund ihres verfassungsrechtlichen Auftrags eine Verpflichtung zum Schutz der Bevölkerung vor (rassistischer) Diskriminierung hat.

Der Fachbericht wurde in enger Abstimmung mit der für die Erarbeitung des Massnahmenplans Diskriminierungsschutz (vgl. Ziff. 1.4) zuständigen Koordinationsstelle Teilhabe sowie weiteren relevanten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung erarbeitet. Bei der inhaltlichen Ausrichtung des Fachberichts stützte sich die Fachstelle Integration auf eigene Recherchen sowie auf einen von ihr in Auftrag gegebenen Expertenbericht. Letzterer beleuchtet die Forderungen des Postulats aus Sicht der Forschung und unter Berücksichtigung der gängigen Praxis der Antirassismussarbeit. In den Fachbericht sind zudem die Rückmeldungen einer Resonanzgruppe («Sounding Board»), bestehend aus zehn Personen aus Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft, die sich in ihrer jeweiligen Funktion mit dem Thema Rassismus befassen, eingeflossen.

2.2 Aufbau des Fachberichts

Der Fachbericht analysiert die im Postulat genannten Massnahmen bzw. die mit den Massnahmen angesprochenen Handlungsfelder in folgender Reihenfolge:

- Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung
- Einfachere Meldeverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden
- Datenerhebung und statistische Analysen

- Präventive Massnahmen und Sensibilisierung in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens
- Stärkere Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen
- Aufbau einer Fachstelle gegen Rassismus

Zu jedem Handlungsfeld erörtert der Fachbericht die aktuelle Situation im Kanton Zürich – im Sinne eines Überblicks und ohne Anspruch auf Vollständigkeit – und hält die bestehenden Herausforderungen sowie das sich daraus ergebende Optimierungspotenzial fest. Im Anschluss gibt der Fachbericht Empfehlungen für Ziele und konkretisierte Massnahmen ab, die als Grundlage für die Erarbeitung des vom Postulat geforderten kantonalen Massnahmenplans gegen Rassismus dienen können.

Im Folgenden werden die Ergebnisse des Fachberichts zusammenfassend wiedergegeben.

2.3 Handlungsfeld 1: Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Wie unter Ziff. 1.2 ausgeführt, sind die Schweiz und somit auch der Kanton Zürich menschen- und verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, Menschen vor Diskriminierung – einschliesslich rassistischer Diskriminierung – zu schützen, solche Diskriminierung zu unterlassen und zu gewährleisten, dass Betroffene ihr Recht auf Nichtdiskriminierung geltend machen können.

Darüber hinaus verpflichtet das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) die Kantone, integrationsfördernde Strukturen zu schaffen, die insbesondere der Diskriminierungsprävention dienen. Gemäss Art. 53 AIG sorgen die Kantone dafür, dass Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Integration unterstützt werden, namentlich durch den Zugang zu Information, Bildung und sozialer Teilhabe. Dabei sollen Diskriminierungen vermieden und die Chancengleichheit gestärkt werden.

Schliesslich bestehen auf kantonaler Ebene punktuelle gesetzliche Bestimmungen, die den Schutz vor Rassismus konkretisieren. Im Bildungsbereich lässt sich namentlich aus dem Volksschulgesetz (§ 2 VSG; LS 412.100) für die öffentlichen Schulen ableiten, dass sie ein Umfeld zu schaffen haben, das von Respekt und Toleranz geprägt ist. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Herkunft, Religion oder Überzeugung sollen gemeinsam lernen und respektvoll miteinander umgehen können. Die Förderung eines diskriminierungsfreien Schulklimas sowie präventive Massnahmen gegen Rassismus und Antisemitismus gehören mitunter zu diesem gesetzlichen Auftrag.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Wie die Ausführungen im Fachbericht zeigen, ist der Diskriminierungsschutz im Kanton Zürich menschen- und verfassungsrechtlich gut abgestützt. Herausforderungen auf der Kantonsebene ortet der Fachbericht vor allem bei der konsequenten Anwendung des Verfassungsrechts und der internationalen Menschenrechte bzw. bei der systematischen Wahrnehmung der dem Kanton daraus entstehenden Pflichten. Der Fachbericht wirft zudem die Frage auf, ob der Kanton seine verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor (rassistischer) Diskriminierung ausreichend ausnutzt. In diesem Zusammenhang befasst sich der Fachbericht mit der Thematik, wie der gesamte rechtliche Rahmen im Kanton den Schutz vor Rassismus sowie den Zugang zum Recht für besonders benachteiligte Gruppen noch stärker berücksichtigen und gegebenenfalls sogar fördern kann.

Entsprechend empfiehlt der Fachbericht, die Rechtsgrundlagen im Kanton systematisch auf ihre Potenziale und Risiken im Zusammenhang mit rassistischer Diskriminierung hin zu überprüfen. Darüber hinaus regt er an, dass sich der Kanton in die laufende Diskussion um die Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes auf Bundesebene einbringen soll.

2.4 Handlungsfeld 2: Einfachere Meldeverfahren bei den Strafverfolgungsbehörden

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Rassistische Vorfälle, die unter Art. 261^{bis} StGB fallen, können im Kanton Zürich direkt bei der Kantonspolizei oder den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur angezeigt werden. Dasselbe gilt für damit zusammenhängende rassistisch motivierte Delikte, die andere Straftatbestände erfüllen wie z. B. Tötlichkeiten (Art. 126 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Die Anzeige ist kostenlos und kann wahlweise schriftlich oder mündlich erfolgen. Da es sich beim Verstoss gegen die Antirassismus-Strafnorm um ein Offizialdelikt handelt, muss es von Amtes wegen verfolgt werden. Anzeigen können auch gegen unbekannte Täterinnen oder Täter erstattet werden.

Die angezeigten Fälle werden von den zuständigen Behörden gemäss den für Offizialdelikte geltenden strafprozessualen Bestimmungen behandelt. Die Polizei verfügt zudem über interne Abläufe, die spezifische Informationen zum Umgang mit rassistischen Vorfällen und Hassverbrechen enthalten. Sie prüft den Anfangsverdacht und führt Ermittlungen durch. Liegt ein hinreichender Tatverdacht vor, wird der Fall der

zuständigen Staats- oder Jugendanwaltschaft rapportiert. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgt eine Anklageerhebung oder es ergeht ein Strafbefehl.

Neben dem geschilderten Anzeigeverfahren für strafrechtlich relevante Fälle bestehen im Kanton Zürich verschiedene andere Möglichkeiten, rassistische Vorfälle zu melden. Mit der ZüRAS besteht im Kanton eine unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle, an die sich Menschen (oder sie vertretende Organisationen) wenden können, die rassistische Diskriminierung erlebt oder beobachtet haben. Das Angebot von ZüRAS ist unentgeltlich und niederschwellig zugänglich. Neben der ZüRAS bestehen im Kanton Zürich spezialisierte Meldestellen für Antisemitismus, betrieben vom Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund, und für antimuslimischen Rassismus, betrieben von der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ), die Fallmeldungen entgegennehmen und Betroffene beraten.

Zusätzlich zu den genannten Stellen, die auf das Thema Rassismus bzw. Antisemitismus spezialisiert sind, gibt es weitere kantonale Einrichtungen, die im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes auch Meldungen zu rassistischen Vorfällen entgegennehmen und/oder bearbeiten. Zu nennen ist hier insbesondere die Ombudsstelle des Kantons Zürich, die Beschwerden der Bevölkerung und von Mitarbeitenden gegenüber der kantonalen Verwaltung bearbeitet.

Gemäss Fachbericht sorgt der Kanton mit diesem Netz unterschiedlicher Meldestellen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung dafür, dass die Verantwortung für den Diskriminierungsschutz institutionell breit abgestützt ist. Die verschiedenen Meldestellen tragen dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Rassismus-Betroffenen bei der Polizei Anzeige erstatten wollen und anderen Angeboten (z. B. der psychologischen Unterstützung) mindestens ebenso grosse Bedeutung beimessen. Zudem stellen die genannten Stellen sicher, dass Betroffene auch Fälle melden können und eine entsprechende Unterstützung erhalten, die nicht strafrechtlich relevant sind.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Der Fachbericht kommt zum Schluss, dass Optimierungspotenzial in der Kooperation und Koordination zwischen den kantonalen Beratungs- bzw. Meldestellen für Rassismus-Betroffene (ZüRAS, Ombudsstelle und Polizei) besteht, um sicherzustellen, dass rassistische Vorfälle rasch triagiert und Betroffene ihrem Bedarf entsprechend unterstützt werden können.

Herausforderungen bestehen gemäss Fachbericht ausserdem in Bezug auf den Zugang zu den Meldestellen. Rückmeldungen aus Beratungsfällen der ZüRAS zeigen, dass die bestehenden Meldestellen bzw. -wege

den Betroffenen oft nicht bekannt sind und/oder von ihnen nicht als ausreichend unabhängig betrachtet werden. Studien belegen, dass Betroffene Meldungen oft unterlassen, weil sie davon ausgehen, dass die Behörden ihrer Beschwerde nicht nachgehen und/oder keine Aussicht darauf besteht, dass sich die Täterschaft für die Diskriminierung verantworten muss.

Das Anzeigeverfahren bei der Polizei setzt voraus, dass die Betroffenen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen und Sinn und Zweck einer Anzeige verstehen. Die hohe Dunkelziffer, von der Fachleute ausgehen, lässt vermuten, dass viele Betroffene keine Anzeige erstatten. Dies kann aus Unkenntnis über die Verfahren, aufgrund eines Mangels an finanziellen Mitteln (z. B. für Anwaltskosten) oder aus Angst vor möglichen (ausländerrechtlichen) Konsequenzen erfolgen. Auch diesbezüglich besteht gemäss Fachbericht noch Verbesserungspotenzial.

2.5 Handlungsfeld 3: Datenerhebung und statistische Analysen

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Die für den Kanton Zürich verfügbaren Daten zu rassistischer Diskriminierung stammen gegenwärtig vor allem von den unter Ziff. 2.4 erwähnten Stellen (primär von der ZüRAS). Sie betreffen im Wesentlichen die Anzahl der dort eingegangenen Meldungen rassistischer Vorfälle. Daneben bestehen einzelne bereichs- bzw. themenspezifische Erhebungen, die Benachteiligungen nach Herkunft, Religion oder ethnischen Zuschreibungen sichtbar machen. Die Wirkung bestehender Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus wird im Kanton Zürich derzeit kaum erhoben.

Auf nationaler Ebene ist die FRB mit dem Sammeln von Daten zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung in der Schweiz betraut. Sie publiziert seit 2012 alle zwei Jahre einen nationalen Bericht «Rassismus in Zahlen», der eine Synthese und Einordnung der national vorhandenen (statistischen) Informationen zum Thema Rassismus vornimmt. In dem Bericht analysiert die FRB verschiedene Datenquellen und dokumentiert mit deren Hilfe rassistische Diskriminierung in ihrer individuellen, institutionellen und strukturellen Ausprägung.

Eine wesentliche Quelle der FRB ist die Erhebung ZidS, die vom BFS jährlich durchgeführt wird. Sie erhebt unter anderem Erfahrungen von Diskriminierung – einschliesslich rassistischer Diskriminierung – in der Bevölkerung und gibt Aufschluss darüber, wie das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in der Schweiz von den Befragten wahrgenommen wird. Die Daten der ZidS lassen sich teilweise auch auf kantonaler Ebene auswerten (vgl. Ziff. 1.3). Seitens FRB erfolgt jedoch keine Aufschlüsselung nach Kantonen.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Der Fachbericht hält fest, dass im Kanton Zürich bereits einige Daten zur rassistischen Diskriminierung erhoben werden, jedoch kein eigentliches Monitoring besteht. Im Weiteren weist er auf das Fehlen von Wirkungsmessungen bezüglich der umgesetzten Massnahmen zu Rassismusbekämpfung und -prävention im Kanton Zürich hin.

Die Forschung ist sich einig, dass eine fundierte und differenzierte Datengrundlage unabdingbar ist, um Rassismus in all seinen Dimensionen – individuell, institutionell, strukturell – sichtbar zu machen. Dies bildet die Grundlage, um politische Entscheidungen im Bereich Antirassismus zu begründen, Massnahmen zu ergreifen und systematisch zu evaluieren. Der Fachbericht empfiehlt daher, zu prüfen, inwiefern ein kantonales Rassismusmonitoring aufgebaut werden kann. Letzteres soll zudem die auf Bundes- und Kantonsebene bestehenden quantitativen und qualitativen Datenquellen soweit möglich miteinander verknüpfen und auf diese Weise wissenschaftlich fundierte und politisch anschlussfähige Auswertungen ermöglichen.

In diesem Zusammenhang soll gemäss Fachbericht geprüft werden, in welchen Bereichen die bestehenden Daten ausreichende Erkenntnisse zur Begründung von Massnahmen liefern und in welchen Fällen ergänzende Indikatoren bzw. Studien notwendig sind. Dabei sollen insbesondere diejenigen Bereiche in den Blick genommen werden, in denen der Schutz vor rassistischer Diskriminierung nach Einschätzung der Fachleute besonders zentral ist. Dazu zählen namentlich das Polizeiwesen, der Bildungsbereich sowie der Arbeits- und Wohnungsmarkt. Auch bei sensiblen Verwaltungsprozessen wie Einbürgerungen könnte die Erfassung zusätzlicher Daten (z. B. zur kommunalen Entscheidpraxis bei abgelehnten oder zurückgezogenen Gesuchen) sinnvoll sein, um mögliche Diskriminierungen zu erkennen und entsprechende Gegenmassnahmen zu ergreifen.

Der Fachbericht betont gleichzeitig, dass der Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems mit grossem Aufwand verbunden sind. Um diesen Aufwand zu minimieren und die Reichweite des Monitorings zu optimieren, ist zu prüfen, ob die rassismusbezogenen Daten im Rahmen eines übergreifenden Diskriminierungsmonitorings erhoben werden können. Zudem erscheint eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen – beispielsweise bei qualitativen Studien oder gemeinsamen Monitoringinstrumenten – als mögliche Handlungsoption.

2.6 Handlungsfeld 4: Präventive Massnahmen und Sensibilisierung in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Prävention und Sensibilisierung zu Diskriminierung im Allgemeinen und Rassismus im Besonderen nehmen in vielen Bereichen der Kantonsverwaltung einen hohen Stellenwert ein. Dies gilt insbesondere für diejenigen kantonalen Stellen, bei denen der Diskriminierungsschutz bzw. die Gleichstellung aller oder spezifischer Bevölkerungsgruppen zu den Kernaufgaben gehört. Dazu zählen neben der Fachstellen Integration auch die Koordinationsstelle Teilhabe, die Fachstelle Gleichstellung, die Fachstelle Religion sowie die Fachstelle Fahrende.

Rassismusprävention spielt auch im Polizei- und Justizwesen eine wichtige Rolle. Bei der Staatsanwaltschaft ist die Sensibilisierung für rassistische Diskriminierung Bestandteil der Grundausbildung für Assistentenstaatsanwältinnen und -anwälte. Die Jugendstrafrechtspflege achtet bei der Rekrutierung wie auch im Arbeitshandeln ihrer Mitarbeitenden auf wertefreie Einstellungen gegenüber Religion, Kultur oder ethnischer Zugehörigkeit. Darüber hinaus werden auch im Justizvollzug und in der Wiedereingliederung Mitarbeitende im Rahmen von Schulungen und Praxistrainings für rassistische Diskriminierung sensibilisiert. Führungspersonen werden gezielt darin geschult, diskriminierendes Verhalten anzusprechen und einzuordnen.

Im Leitbild der Kantonspolizei ist festgeschrieben, dass dienstliches Handeln frei von Vorurteilen sein muss – insbesondere hinsichtlich ethnischer Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung. Dieser Grundsatz wird in Dienstvorschriften über das polizeiliche Handeln konkretisiert. Die Kantonspolizei bezieht seit vielen Jahren die Thematiken «Racial Profiling» und Diskriminierungsschutz in ihre Arbeit mit ein. Bereits bei der Auswahl und Ausbildung von Polizeiasspirantinnen und -aspiranten sowie in der Weiterbildung der Polizeifunktionärinnen und -funktionäre sind entsprechende Inhalte verankert (vgl. Berichte und Anträge zu den politischen Vorstössen KR-Nrn. 371/2016, 481/2020, 11/2021, 156/2023 und 287/2025).

Die Kantonspolizei verfügt zudem über eine Fachstelle «Brückenbauer», die für die Beziehungspflege zu migrantischen und religiösen Organisationen zuständig ist. Sie fördert das Verständnis und die Verständigung zwischen Polizeiangehörigen und migrantischen Personen und hilft, Vorurteile auf beiden Seiten abzubauen. Im Weiteren initiierte die Kantonspolizei beim Schweizerischen Polizei-Institut den Kurs «Diskriminierung und Hate Crime», der sich an Mitarbeitende von

Polizeikorps, Staats- und Jugendanwaltschaften richtet und unter anderem Wissen im Bereich Hassreden im Kontext von Extremismus, «Racial Profiling» und sexueller Orientierung vermittelt.

Darüber hinaus zählen die Schulen und Bildungsinstitutionen zu den wichtigsten gesellschaftlichen Akteuren in der Präventionsarbeit. Dem Bericht und Antrag zum dringlichen Postulat KR-Nr. 69/2024 betreffend Aktionsplan gegen Antisemitismus und Rassismus an Schulen lässt sich entnehmen, mit welchen Massnahmen die Bildungsdirektion (rassistische) Diskriminierung verhindert, bekämpft und das Lehrpersonal auf das Phänomen sensibilisiert. Unter anderem hat die Bildungsdirektion die Stelle «Gewaltbeauftragte/r im schulischen Umfeld» geschaffen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf den Zusammenhang zwischen Diskriminierung und Gewalt hinweist, Schulen zu den Themen Rassismus und Antisemitismus sensibilisiert und sie bei Bedarf an zuständige Fachstellen vermittelt.

Das Volksschulamt legt im Rahmen des Programms «QUIMS – Qualität in multikulturellen Schulen» ab dem Schuljahr 2027 einen Fokus auf das Thema «rassismussensible Schulkultur». QUIMS zielt auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung an Schulen mit einem hohen Anteil von Kindern mit Migrationsgeschichte ab. Zurzeit nehmen 154 Schulen am Programm teil (rund 40% der Schulen im Kanton Zürich). Es handelt sich vor allem um Schulen in sozioökonomisch benachteiligten Regionen, insbesondere in der Agglomeration der Stadt Zürich.

Für Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Fachpersonen der Volksschule stehen Beratungs- und Coachingangebote zur Verfügung. Das Thema «Rassismus und Antisemitismus» ist an den Berufs- und Maturitätsschulen Bestandteil des Unterrichts. Im Rahmen der Ausbildung an der Pädagogische Hochschule Zürich werden die Themen Rassismus und Antisemitismus in verschiedenen Vorlesungen und Modulen behandelt, um angehende Lehrpersonen für einen professionellen Umgang im Schulalltag zu befähigen.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Die im Fachbericht dargestellten kantonalen Präventions- und Sensibilisierungsaktivitäten, die stellvertretend für ähnliche Bestrebungen in anderen Verwaltungseinheiten stehen, verdeutlichen das bestehende Engagement der kantonalen Verwaltung in der Rassismusprävention. Herausforderungen ortet der Fachbericht insbesondere bei der Koordination der Massnahmen sowie in Bezug auf die Wirkungsmessung und Qualitätssicherung. Er legt dar, dass die kantonalen Sensibilisierungsmassnahmen bislang meist auf Ämterebene erfolgen und wenig Austausch zwischen den zuständigen Stellen besteht. Damit bleibt viel Poten-

zial zur Nutzung von Synergien und zur Weiterentwicklung der Massnahmen (z. B. durch regelmässigen Erfahrungsaustausch oder gemeinsame Wirkungsmessungen) ungenutzt.

Der Fachbericht macht weiter deutlich, dass die Sensibilisierung für (rassistische) Diskriminierung – sowohl im Hinblick auf die Erbringung von Dienstleistungen als auch auf die interne Personalführung – je nach Amt bzw. Abteilung unterschiedlich hoch gewichtet wird. Daneben offenbart sich in mehreren Bereichen eine grosse Zurückhaltung gegenüber verpflichtenden Schulungsformaten, verbunden mit Unsicherheit im Umgang mit diskriminierenden Vorfällen. Gegenwärtig verfügt zudem nur ein Teil der Verwaltungseinheiten über formelle Leitlinien zum Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz. Auch ist die intersektionale Bearbeitung – etwa an der Schnittstelle von Gleichstellung, Migration oder Behinderung – aufgrund begrenzter Mittel nur eingeschränkt möglich.

Es besteht derzeit keine übergreifende Strategie für die nachhaltige Verankerung antirassistischer Präventions- und Sensibilisierungsarbeit in allen Verwaltungsbereichen oder verbindliche Angebote für die Schulung und Weiterbildung von kantonalen Mitarbeitenden im Umgang mit Rassismus im Verwaltungskontext. Beides wären nach Einschätzung des Fachberichts geeignete Instrumente, um Rassismus vorzubeugen und zu bekämpfen.

2.7 Handlungsfeld 5: Stärkere Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich ist eine Vielzahl kleiner und grösserer zivilgesellschaftlicher Organisationen im Bereich der Rassismusprävention und Sensibilisierung tätig, die neben viel Fachwissen und Erfahrung auch eine grosse Nähe zu Gruppen mitbringen, die von Rassismus betroffen sind. Sie leisten wertvolle Beiträge zur Sensibilisierung der Bevölkerung, in der direkten Unterstützung von Betroffenen sowie im Coaching von Fachpersonen und Institutionen bei der Entwicklung von Antirassismussmassnahmen.

Die kantonale Verwaltung arbeitet auf vielfältige Weise mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammen. Die Fachstelle Integration unterhält ein Netzwerk von migrantischen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und fördert deren Vernetzung untereinander. Die Fachstelle «Brückenbauer» der Kantonspolizei pflegt Kontakte zu migrantischen und religiösen Organisationen und Personen aus den unterschiedlichsten Diaspora-Gemeinschaften, um Vertrauen auf- und Vorurteile (auf allen Seiten) abzubauen. Der Fachstelle Religion steht in

einem regelmässigen Austausch mit religiösen Gemeinschaften sowie mit Einrichtungen wie dem Zürcher Institut für interreligiösen Dialog oder dem Forum der Religionen.

Daneben fördern kantonale Stellen wie die Fachstelle Integration, die Fachstelle Kultur, die Koordinationsstelle Teilhabe, die Koordinationsstelle für Behindertenrechte und das Amt für Raumentwicklung Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen, die den Diskriminierungsschutz und die Teilhabe stärken. Überdies beziehen zahlreiche Verwaltungsstellen bei Bedarf Leistungen zivilgesellschaftlicher Organisationen, die in der Antirassismuarbeit tätig sind, darunter Schulungen und Weiterbildungen für Mitarbeitende und weitere Zielgruppen sowie Beratungen und Coachings für Fachpersonen. Beispielsweise ermöglicht die Bildungsdirektion Schulen den Zugang zu externen Beratungs- und Coachingangeboten, die sie im Umgang mit (rassistischer) Diskriminierung unterstützen.

Schliesslich haben verschiedene kantonale Stellen mehrjährige Leistungsverträge mit zivilgesellschaftlichen Organisationen abgeschlossen, um Massnahmen gegen (rassistische) Diskriminierung umzusetzen. Dazu zählt die Fachstelle Integration, die für den Betrieb der ZÜRAS eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit der Asyl-Organisation Zürich abgeschlossen hat.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Die genannten Beispiele zeigen, dass im Kanton Zürich im Bereich der Prävention und Bekämpfung (rassistischer) Diskriminierung bereits vielfältige Formen des Austauschs und der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen vorhanden sind. Diese bergen viel Potenzial zur Weiterentwicklung, insbesondere im Hinblick auf eine noch bessere Einbettung der Aktivitäten in eine kantonale Gesamtstrategie. Daneben erscheint auch der Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten und zwischen den involvierten Organisationen untereinander ausbaufähig. Dadurch könnten Synergien genutzt und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft breiter geteilt werden.

Um die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu verbessern, empfiehlt der Fachbericht, Vertretende zivilgesellschaftlicher Organisationen und von Betroffenen Gruppen aktiv in die Planung in die Antirassismuarbeit des Kantons einzubinden. Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft an der kantonalen Bekämpfung von Rassismus soll möglichst dauerhaft verankert werden, z. B. durch die Schaffung eines beratenden Gremiums bzw. einer Antirassismuskommission oder durch langfristige Kooperationen bei der Umsetzung einzelner Antirassismusmassnahmen.

Zudem weist der Fachbericht darauf hin, dass eine verlässliche und möglichst langfristige finanzielle Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen eine wichtige Voraussetzung für eine wirkungsvolle Antirassismuarbeit ist. Sie hilft den Organisationen, die nötigen Kompetenzen aufzubauen bzw. bestehende Kompetenzen wo nötig zu erweitern und ihre Leistungen für die Betroffenen kontinuierlich zu verbessern.

2.8 Handlungsfeld 6: Aufbau einer Fachstelle gegen Rassismus

Aktuelle Situation im Kanton Zürich

Innerhalb der kantonalen Verwaltung besteht eine Vielzahl von Stellen, die sich im engeren oder weiteren Sinne mit der Prävention und Bekämpfung von (rassistischer) Diskriminierung befassen (vgl. Handlungsfeld 4: Präventive Massnahmen und Sensibilisierung in verschiedenen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, Ziff. 2.6 vorn).

Zusätzlich zu diesen innerhalb der Verwaltung angesiedelten Stellen finanziert der Kanton zusammen mit der Stadt Zürich die unabhängige Anlauf- und Beratungsstelle ZÜRAS, zu deren Auftrag auch die Vernetzung mit relevanten Akteurinnen und Akteuren im Bereich Rassismus gehört. Mit der kantonalen Ombudsstelle unterhält der Kanton zudem eine unabhängige Beschwerdestelle, an die sich Personen wenden können, die Diskriminierung seitens Behörden erfahren haben.

Die Fachstelle Integration nimmt gemeinsam mit der Stadt Zürich eine Koordinationsfunktion zwischen den rassismusspezifischen Anlauf- und Meldestellen im Kanton wahr. Im Kontext der Erarbeitung des Massnahmenplans Diskriminierungsschutz (vgl. Ziff. 1.4) wurde zudem eine enge Zusammenarbeit zwischen der Koordinationsstelle Teilhabe, den Fachstellen Integration und Gleichstellung und weiteren auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsthemen spezialisierten Stellen etabliert.

Bereits weit fortgeschritten ist die Institutionalisierung der Zusammenarbeit über die Direktionen und Ämter hinweg wie auch mit der Zivilgesellschaft und der Politik im Behindertenbereich. Hier setzt die Koordinationsstelle Behindertenrechte in Zusammenarbeit mit der Behindertenkonferenz Kanton Zürich seit 2019 das Mitwirkungsmodell «Partizipation Kanton Zürich» um. Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wirken im Rahmen dieses Modells systematisch an der Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (SR 0.109) mit. Um die Zusammenarbeit in und mit der Verwaltung zu fördern, führt der Kanton jährlich eine Partizipationskonferenz durch, an der Mitarbeitende der Verwaltung sowie von «Partizipation Kanton Zürich» aktiv

beteiligt sind. Ergänzend arbeiten thematische Delegationen (z. B. zu Bildung, Justiz oder digitale Barrierefreiheit) gemeinsam mit Fachstellen der Verwaltung an konkreten Fragestellungen.

1994 hat der Regierungsrat die Gleichstellungskommission eingesetzt. Sie ist bei der Fachstelle Gleichstellung angesiedelt und berät den Regierungsrat in Fragen der Gleichstellung der Geschlechter. Die Kommission ist interdisziplinär zusammengesetzt – mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen – und bearbeitet eigene Schwerpunktthemen. Die Geschäftsführung liegt bei der Fachstelle Gleichstellung. Als dauerhaft institutionalisiertes Gremium wirkt die Kommission kontinuierlich an der Weiterentwicklung der kantonalen Gleichstellungspolitik mit.

Die Integrationsförderung bzw. Umsetzung der KIP wird von einem strategischen (Arbeitsgruppe Flüchtlingsintegration) und einem Fachgremium (KIP-Begleitgremium) begleitet (vgl. RRB Nr. 470/2021). In beiden Gremien sind eine Vielzahl von kantonalen Ämtern vertreten. Darüber hinaus partizipieren im KIP-Begleitgremium zusätzlich kommunale Integrationsförderstellen und Nicht-Regierungsorganisationen.

Herausforderungen und Optimierungspotenzial

Der Fachbericht belegt, dass der Schutz vor (rassistischer) Diskriminierung im Kanton Zürich ein wichtiges Querschnittsthema darstellt, das von zahlreichen Stellen innerhalb und ausserhalb der Verwaltung bearbeitet wird. Ansätze zur Institutionalisierung sind vorhanden, bedürfen nach Einschätzung des Fachberichts jedoch der Weiterentwicklung, insbesondere mit Blick auf die Zuständigkeit, Koordination und Kooperation innerhalb der Verwaltung.

Bisher fehlt eine zentrale verwaltungsinterne Stelle, die ämterübergreifend die Themenhüterschaft für Antirassismusfragen wahrnehmen, strategische Impulse setzen, die Koordination der Antirassismuarbeit sicherstellen und Synergien zwischen den Ämtern identifizieren könnte. Auch gibt es nicht in allen Ämtern feste Stellen bzw. Ansprechpersonen, die für das Thema Rassismus oder Diskriminierung im weiteren Sinne verantwortlich sind. Beides wäre gemäss Fachbericht nötig, um das Thema rassistische Diskriminierung noch breiter in der Verwaltung zu verankern und die Rassismusprävention und -bekämpfung noch wirksamer und nachhaltiger zu gestalten.

Dabei betont der Fachbericht, dass die weiterführende Institutionalisierung der Antirassismuarbeit in der kantonalen Verwaltung nicht zwingend in den Aufbau einer neuen Fachstelle münden muss. Auch andere Modelle sind denkbar und zu prüfen, beispielsweise die Man-

datserweiterung bestehender Stellen und deren Ausstattung mit zusätzlichen Mitteln und/oder der Aufbau eines ämterübergreifenden Koordinations- und Steuergremiums.

Schliesslich hebt der Fachbericht auch die zentrale Bedeutung partizipativer Strukturen hervor, mit denen zivilgesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Perspektiven in die Entwicklung, Umsetzung und in das Controlling von Strategien und Massnahmen zur Rassismusbekämpfung und -prävention einbezogen werden können. Besonders wichtig ist dabei, dass auch Vertretende von Betroffenen in die Beteiligungs- und Kontrollstrukturen eingebunden sind.

3. Beurteilung

Der Regierungsrat nimmt den Fachbericht der Fachstelle Integration zum vorliegenden Postulat zur Kenntnis. Die Ausführungen im Fachbericht machen deutlich, dass der Kanton Zürich bei allen vom Postulat vorgeschlagenen Massnahmen bzw. in allen zugehörigen Handlungsfeldern bereits vielfältige Anstrengungen unternimmt, um das menschen- und verfassungsrechtliche Verbot der rassistischen Diskriminierung in seinem Zuständigkeitsbereich um- und durchzusetzen.

Der Regierungsrat anerkennt, dass bei der Umsetzung der aufgezeigten Handlungsfelder und den darin enthaltenen Massnahmen sowie hinsichtlich der Zugänglichkeit der bestehenden Angebote für Rassismus-Betroffene ein gewisses Optimierungspotenzial besteht. Auch nimmt er die im Fachbericht formulierten Verbesserungen bezüglich der Steuerung und Koordination der Rassismusbekämpfung und -prävention über die Verwaltungseinheiten hinweg zur Kenntnis.

Der Regierungsrat unterstützt die im Fachbericht aufgeführten Ziele und hält die empfohlenen Massnahmen in ihrer Stossrichtung insgesamt für geeignet, das geortete Optimierungspotenzial zu nutzen. Bei einzelnen der vom Fachbericht empfohlenen Massnahmen vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass sie nicht zielführend sind und/oder dass sie nur mit unverhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden könnten. Dies gilt insbesondere für die im Handlungsfeld «Verbesserung des rechtlichen Schutzes vor Diskriminierung» (vgl. Ziff. 2.3) vorgeschlagene systematische Überprüfung der rechtlichen Grundlagen sowie den im Handlungsfeld «Datenerhebung und statistische Analysen» (vgl. Ziff. 2.5) erwähnten Aufbau eines kantonalen Rassismusmonitorings. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass der Kanton kein eigenes Monitoring aufbauen, sondern mit seinen Daten zu einem soliden nationalen Monitoring beitragen soll.

Im Weiteren hält der Regierungsrat fest, dass er die Schaffung einer Fachstelle Rassismus (vgl. Ziff. 2.8) ablehnt. Mit der Fachstelle Integration besteht bereits eine kantonale Stelle, die von Gesetzes wegen den Auftrag hat, das Thema Rassismus zu bearbeiten. Der Schutz vor Diskriminierung sowie die Chancengleichheit und Teilhabe der ausländischen Bevölkerung zählen gemäss Art. 53 AIG zu den Grundsätzen der Integrationsförderung. Entsprechend gehört der Diskriminierungsschutz, verstanden als Schutz vor Ungleichbehandlung aufgrund von Hautfarbe, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit und/oder religiösem Bekenntnis, zu den sieben Förderbereichen des KIP (vgl. Fachstelle Integration Kanton Zürich, Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027 [KIP 3], S. 34).

Vor diesem Hintergrund sieht der Regierungsrat keinen Anlass zum Aufbau einer neuen Fachstelle. Auch die Erarbeitung eines Massnahmenplans gegen Rassismus hält er in Anbetracht des vorliegenden Fachberichts nicht für nötig.

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat beauftragt die Fachstelle Integration, die im Fachbericht empfohlenen Ziele und Massnahmen im Rahmen ihres bestehenden Auftrages zu implementieren (zu den gesetzlichen Grundlagen dieses Auftrages vgl. Fachstelle Integration Kanton Zürich, Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027 [KIP 3], S. 5). Die Umsetzung des Fachberichts ist insofern Teil des KIP 3 (vgl. RRB Nr. 502/2023) und wird in die Planung des Folgeprogramms (2028–2032, KIP 4) aufgenommen. Bei der Umsetzung des Fachberichts sind die bestehenden Aktivitäten und Strukturen sowie die Beurteilung des Regierungsrates (siehe Ziff. 3) zu berücksichtigen. Darüber hinaus sorgt die Fachstelle Integration für einen angemessenen Einbezug der relevanten Stellen innerhalb der Verwaltung. Dazu zählen insbesondere Ämter und Fachstellen, die regelmässig mit Fragen des Rassismusschutzes befasst sind und über entsprechende Erfahrungen verfügen, wie z. B. entsprechende Stellen im Bildungsbereich.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 92/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli